

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates\*  
vom 8. Mai 2003

**KR-Nr. 138/2003**

**Beschluss des Kantonsrates  
betreffend Wahlbeschwerde von  
Horst R. Zbinden, Hettlingen, vom 4. April 2003**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Bericht der Geschäftsleitung zur Beschwerde von Horst R. Zbinden, 8442 Hettlingen, vom 4. April 2003 gegen die kantonalen Wahlen vom 6. April 2003,

*beschliesst:*

I. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen.

II. Dem Beschwerdeführer werden Kosten im Betrag von Fr. 500 auferlegt.

III. Mitteilung an den Beschwerdeführer sowie an die Staatskanzlei, für sich und zuhanden des Regierungsrates.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Zürich.

Zürich, 8. Mai 2003

Im Namen der Geschäftsleitung  
des Kantonsrates

Der Präsident:  
Thomas Dähler

Der Sekretär:  
Hans Peter Frei

---

\* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

## I.

1. Der im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigte Horst R. Zbinden, 8442 Hettlingen, hat am 4. April 2003 Wahlbeschwerde eingelegt. Er stellt den Antrag auf Ungültigerklärung und Wiederholung der kantonalen Wahlen in den Regierungs- und den Kantonsrat sowie der lokalen Friedensrichterwahl. Bezüglich der Wahl von Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker und Regierungsrätin Dorothee Fierz verlangt er eine Überprüfung der Wahlergebnisse. Die Wiederholung der Wahlen wünscht er frühestens auf Herbst 2003, eventuell gleichzeitig mit der Wahl der National- und Ständeräte.
2. Als Begründung führt er generell an, die Wahlberechtigten seien über die Kandidaten ungenügend informiert worden. Wegen getrennter Zustellung der amtlichen Listen und der Parteivorschläge für die Kantonsratswahlen sei eine ausreichende Information nicht gewährleistet. Den amtlichen Listen seien keine genügenden Informationen über die Kandidatinnen und Kandidaten zu entnehmen. Es fehle eine amtliche vorgedruckte Leerliste. Auch über die Listenverbindungen liege keine Wahlinformation vor. Die Auswahl der Kandidierenden sei im Bezirk Winterthur-Land nicht ausreichend. Er wolle als Wähler eine Auswahl aus allen Parteien und Kandidaten treffen können. Es bestehe eine «falsche Gewichtung und Berücksichtigung der Wahlverhältnisse kleiner Parteien», ferner eine mangelnde Durchlässigkeit und ungenügender Zugang für parteilose Kandidaten. Im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung seien ihm ferner nicht alle Regierungsratskandidaten bekannt. Die Überprüfung der Wahl von Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker und von Regierungsrätin Dorothee Fierz sei nötig, weil er Betrug vermute. Die Beschwerde gegen die lokale Friedensrichterwahl ist am 16. April 2003 an den zuständigen Bezirksrat überwiesen worden. Im Übrigen liegen die Akten zu dieser Beschwerde bei den Parlamentsdiensten auf.

## II.

3. Das Beschwerdeverfahren bei kantonalen Wahlen und Abstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes (LS 161). Gemäss § 125 Wahlgesetz entscheidet der Kantonsrat über Beschwerden wegen Unregelmässigkeiten bei kantonalen Volkswahlen und -abstimmungen, der Regierungsrat über Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts. Die Stimmrechtsverletzung wird in § 123 Absatz 1 lit. b Wahlgesetz im Zusammenhang mit der Ausübung der politischen Rechte bei Wahlen und Abstimmungen, Initiativen und Referenden genannt. Die Zustän-

digkeit des Regierungsrates besteht daher bei der Stimmrechtsbeschwerde im engeren Sinn, mit welcher eine Verletzung der aktiven oder passiven Stimmberechtigung gerügt werden kann (HILLER, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürich 1990, S. 102 ff.). Da der Beschwerdeführer im weitesten Sinne Unregelmässigkeiten im Sinne einer Verletzung der Stimmfreiheit geltend macht, ist der Kantonsrat zur Behandlung der Beschwerde zuständig (HILLER a. a. O. S. 115 ff.).

4. Der Beschwerdeführer ist im Kanton Zürich stimm- und wahlberechtigt. Er ist daher zur Beschwerde gemäss § 124 Wahlgesetz legitimiert.
5. Gemäss § 22 Verwaltungsrechtspflegegesetz (LS 175.2) beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage. Die Frist beginnt gemäss § 128 Absatz 2 Wahlgesetz am Tage nach der amtlichen Veröffentlichung und sonst mit der Kenntnis des Beschwerdegrundes zu laufen. Da die Beschwerde bereits am 4. April 2003 eingereicht wurde, ist die Frist gewahrt.
6. In der Sache selbst erweist sich sofort, dass der Beschwerdeführer keine Unregelmässigkeit im Sinne des Wahlgesetzes vorträgt. Die vorliegende Eingabe entspricht im Wesentlichen der Beschwerde, die der Beschwerdeführer bereits anlässlich der letzten Kantons- und Regierungsratswahlen im Jahre 1999 erhoben hatte. Bereits damals war bei der Behandlung der Beschwerde darauf hingewiesen worden, dass eine amtliche Einflussnahme auf Wahlen, wozu auch die vom Beschwerdeführer verlangten «amtlichen Informationen» gehörten, gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts untersagt ist. Informationen über Kandidatinnen und Kandidaten können allenfalls von diesen direkt, aus den Medien oder anlässlich von Wahlveranstaltungen gewonnen werden.

Die Beilage einer leeren Liste bei den Kantonsratswahlen ist, im Unterschied zu den Wahlen in den Nationalrat, nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht vorgesehen, weshalb auch die diesbezügliche Kritik des Beschwerdeführers unbegründet ist. Die Wahl des Kantonsrates in Wahlkreisen und die Verteilung der Sitze auf dieselben entspricht verfassungsmässiger Vorschrift (Art. 32 Kantonsverfassung). Deren Umsetzung ist im Wahlgesetz festgelegt (§§ 74 ff. Wahlgesetz). Die einschlägigen Bestimmungen sind auch anlässlich der Wahlen vom 6. April 2003 eingehalten worden. Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Wahl von Regierungsrat Dr. Ruedi Jeker und von Regierungsrätin Dorothee Fierz beruhe auf Betrug, bleibt unsubstanziert, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Nachdem keine Unregelmässigkeiten im Sinne des Wahlgesetzes vorgetragen werden, ist die Beschwerde, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

7. Gemäss § 132 Wahlgesetz können die Kosten des Beschwerdeverfahrens bei ganzer oder teilweiser Abweisung der Beschwerde dem Beschwerdeführer auferlegt werden, wenn die Beschwerde mutwillig erhoben worden ist. Soweit der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde trotz damaliger Belehrung unbeirrt die gleichen Mängel rügt, die er bereits vor vier Jahren geltend gemacht hat, erscheint die Beschwerde nun allerdings als mutwillig. Es rechtfertigt sich daher, dem Beschwerdeführer einen Teil der mit der Behandlung der Beschwerde verbundenen Kosten aufzuerlegen.